



Ein toter Pilot und eine schwer verletzte Drittperson sind genug!

Der sehr tragische Absturz vom 13.1.2005 mit fliegerisch unbeteiligter Drittperson auf dem Flugplatz Buochs anlässlich einer höchst riskanten Akrobatiknummer von zwei PC-21 scheinen das BAZL und verschiedene Nidwaldner Bewilligungsgremien wenig beeindruckt zu haben. **Noch liegt nicht einmal der Abschlussbericht des Büros für Flugunfalluntersuchungen (BfU) vor, und bereits schreitet man in Nidwalden zur Tagesordnung. An Geringschätzung der Betroffenen und ihrer Angehörigen ist dies kaum zu überbieten.**

Unter dem Deckmantel einer internationalen Händlervorstellung findet in Buochs **erneut ein mehrtägiges Training der Breitling Akrobatik Crew** statt. Und **wiederum mit Sonderbewilligung des BAZL zur Unterschreitung der Mindestflughöhen** direkt über dem Flugplatz wie schon im letzten Jahr. **Das BAZL weigerte sich, dem SBFB eine Kopie der diesjährigen Spezialbewilligung zuzustellen. Mit höchst fragwürdiger Begründung.**

Am 4. Juli trainiert schliesslich innert weniger Wochen gleich zum zweiten Mal auch die Patrouille Suisse im Nidwaldner Luftraum. Die Tragödien wie jene der Airshows von Ramstein 1988, Bratislava 1999, Lwiw (Ukraine) 2002, etc. scheinen alle vergessen.

Schon im 2004 Ausnahmbewilligung

Bereits im letzten Jahr erteilte das BAZL mit Datum vom 8. Juni 2004 Breitling eine **Ausnahmbewilligung zur Unterschreitung der Mindestflughöhen von üblicherweise 500 m auf - je nach Flugzeugkategorie - 50/100 m über Grund, direkt über dem Flugplatz**. Der SBFB machte das BAZL bereits damals eindringlich auf die enormen Risiken von gleichzeitig bis zu fünf Breitling Flugzeugen im Flottenverband aufmerksam, und dass dicht besiedelte Gebiete der Gemeinden Buochs und Ennetbürgen im Tiefflug überflogen wurden.

Erneut Ausnahmbewilligung des BAZL - mit Zustimmung von drei Gemeinden und des Kantons!

Mit Schreiben vom 23. Juni 2005 teilte das Bundesamt für Zivilluftfahrt dem SBFB als Antwort auf ein Auskunftsbegehren vom 10. Juni mit, das BAZL habe das Gesuch von Breitling gestützt auf Artikel 11 Absatz 4 der Verkehrsregeln VVR geprüft und die Bewilligung zur Unterschreitung der Mindestflughöhen für die entsprechenden Piloten ausgestellt.

Das BAZL habe dabei **“die im Interesse der Sicherheit notwendigen Auflagen verfügt“**. Für die Unterschreitung der Mindestflughöhen sei die Zustimmung von drei Gemeinden (zweifelsfrei der Gemeinderäte Buochs, Ennetbürgen und Stans, Anm. SBFB) und des Kantons Nidwalden eingeholt worden.

Flugplatz Buochs: “geeignetes Gelände ...“

Weiter schreibt das BAZL unter anderem wörtlich: “Der Gesuchsteller (Breitling) hat den Flugplatz Buochs gewählt und dieser ist mit Auflagen ein geeignetes Gelände für die geplante Durchführung dieser Flüge in Abhängigkeit der Pilotenqualifikationen.“



Der SBFB beurteilt dies entschieden anders. Was selbst Piloten mit sehr langjährigen Erfahrungen und mit höchsten Qualifikationen passieren kann, hat die Bevölkerung am 13. Januar 2005 hautnah erlebt. Der Unfall hätte damals angesichts des sehr engen, dicht besiedelten Nidwaldner Talkessels noch weit schlimmer ausgehen können.

Als nächstes müssen offensichtlich Menschen nach einem Absturz über bewohntem Gebiet in einem Flammenmeer ihr Leben verlieren. Das unermessliche Leid Betroffener und ihrer Angehörigen sind mit keiner Haftpflichtversicherung wieder gut zu machen.

BAZL spricht von Auflagen, weigert sich jedoch, eine Kopie der Sonderbewilligung 2005 herauszugeben

Während das BAZL dem SBFB letztes Jahr eine Kopie der Bewilligung aushändigte, weigert sich das Bundesamt mit Schreiben vom 23. Juni 2005 an den SBFB, eine Kopie herauszugeben und hält wörtlich fest: **“Die von Ihnen gewünschte Zustellung einer Kopie der von unserem Amt ausgestellten Tieffluggewilligung fällt aus Gründen des Datenschutzes ausser Betracht.“**

Höchst eigenartig! Einerseits wird die **Nidwaldner Anwohnerschaft** mit dem **täglichen Kick und Vergnügen einiger weniger absolut unnötigen Risiken ausgesetzt**. Andererseits ist die Rede von **erlassenen Auflagen** im pauschalen Sinn. **Diese Auflagen** (beispielsweise die Definition des Vorführraumes, Selektion der Piloten und der Vorführprogramme, Koordination der Vorführungen, Mindestflughöhen nach Flugzeugkategorien, etc.) **will das BAZL nicht im Detail offen legen und beruft sich auf den Datenschutz der (...) Breitling-Piloten**. Dies bedeutet, dass es **Anwohnern weit gehend verunmöglicht wird, Verletzungen der vom BAZL erlassenen Auflagen feststellen und anzeigen zu können. Die Beweisführung** - mit oder ohne Tragödie - **wird damit massiv erschwert**.

Welche Interessen wiegen wohl schwerer, jene von Breitling und seinen Piloten oder die Sicherheit der Nidwaldner Anwohner? Von den massiven Lärmimmissionen und der Verqualmung der Gegend durch solche Akro-Trainings – Patrouille Suisse eingeschlossen – gar nicht zu sprechen.